

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Jürg Sulser
betreffend Reduktion bzw. Anpassung der Verkehrs-
abgaben für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und
Gesellschaftswagen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 19. Mai 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 11/2017 von Jürg Sulser
wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Franco Albanese, Ueli Bamert, Martin Farner,
Andreas Geistlich, Beat Huber, Christian Müller, Marcel Suter:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 11/2017 von Jürg Sulser
wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Mai 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Bloch

Der Sekretär:
Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Ueli Bamert, Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Kaspar Bütikofer, Zürich; Martin Farner, Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Andreas Geistlich, Schlieren; Beat Huber, Buchs; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Cristina Wyss-Cortellini, Dietlikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

(Änderung vom; Reduktion Verkehrsabgaben für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 19. Mai 2020

beschliesst:

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Anhang

1. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen (§ 2 Abs. 1 lit. a)

a. Gesamtgewicht:

bis 4000 kg Gesamtgewicht Fr. 250.00

Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene

500 kg Gesamtgewicht bis 26 000 kg

mit Abgaskategorie 1 Fr. 33.00

mit Abgaskategorie 2 Fr. 28.00

mit Abgaskategorie 3 Fr. 24.00

Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene

500 kg Gesamtgewicht über 26 000 kg

mit Abgaskategorie 1 Fr. 30.00

mit Abgaskategorie 2 Fr. 23.00

mit Abgaskategorie 3 Fr. 18.00

b. Abgaskategorie:

Kategorie 1 Fr. 900.00

Kategorie 2 Fr. 600.00

Kategorie 3 Fr. 100.00

Ziff. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 16. Januar 2017 von Jürg Sulser und Mitunterzeichner eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 28. August 2017 mit 92 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben am 4. September 2017 zugewiesen. Diese nahm die Beratungen in Anwesenheit je einer Vertretung der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion an ihrer Sitzung vom 7. November 2017 auf. Dabei erhielt der Erstunterzeichner Gelegenheit, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 13. Februar 2018 fortgesetzt und am 27. März 2018 vorläufig abgeschlossen.

2. Die parlamentarische Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, den Anhang zum Verkehrsabgabengesetz (VAG) wie folgt zu ändern:

1. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen (§ 2 Abs. 1 lit. a)

a. Gesamtgewicht:

bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr. 250
---------------------------	---------

Zuschlag für je weitere volle oder angebrochenen 500 kg Gesamtgewicht bis 26 000 kg	Fr. 26
--	--------

Zuschlag für je weitere volle oder angebrochenen 500 kg Gesamtgewicht über 26 000 kg	Fr. 20
---	--------

lit. b unverändert.

3. Beratung in der Kommission

3.1 Ursprüngliche parlamentarische Initiative

Anlässlich ihrer Sitzung vom 27. März 2018 hat die Kommission der parlamentarischen Initiative, vorbehältlich der Schlussabstimmung, mit 9:6 Stimmen zugestimmt.

Die Änderung vom 1. Januar 2014 des VAG führte bei Lastwagen, schweren Sattelschleppern und Gesellschaftswagen zu teilweise deutlich höheren Abgaben. In den umliegenden Kantonen sind für diese Fahrzeugkategorien bei zwei Dritteln der Fälle tiefere Verkehrsabgaben zu entrichten:

Fahrzeugart	AG	SG	SH	SZ	TG	ZG	ZH
Lastwagen							
GG 18 t, NL 8500kg, HR 9968 cm ³ , EURO 2	1440	2025	1140	2000	1401.00	1990	2134
Lastwagen							
GG 18 t, NL 7000kg, HR 12780 cm ³ , EURO 5	1188	2025	960	2000	1779.00	1990	1834
Lastwagen							
GG 25 t, NL 10150kg, HR 12816 cm ³ , EURO 3	1776	2158	1392	2560	1779.00	2550	2624
Lastwagen							
GG 26 t, NL 14200kg, HR 12777 cm ³ , EURO 6	2448	2169	1968	2640	1334.25	2630	2094
Lastwagen							
GG 32 t, NL 10000kg, HR 11705 cm ³ , EURO 2	1692	2212	1320	3120	1644.00	3110	3114
Lastwagen							
GG 32 t, NL 17200kg, HR 12777 cm ³ , EURO 6	2952	2212	2400	3120	1334.25	3110	2514
Lastwagen							
GG 40 t, NL 6500kg, HR 11705 cm ³ , EURO 4	1104	2236	900	3760	1644.00	3750	3374
Lastwagen							
GG 40 t, NL 27400kg, HR 12780 cm ³ , EURO 5	4632	2236	3840	3760	1779.00	3750	3374
Sattelschlepper							
GG 18 t, NL 10050kg, HR 12419 cm ³ , EURO 6	1776	2025	1392	1200	1293.75	1990	1534
Sattelschlepper							
GG 26 t, NL 16050kg, HR 15928 cm ³ , EURO 2	2784	2169	2256	1584	2211.00	2630	2694
Sattelschlepper							
GG 26 t, NL 15300kg, HR 12780 cm ³ , EURO 5	2616	2169	2112	1584	1779.00	2630	2394
Gesellschaftswagen							
GG 18 t, NL 4495kg, HR 10837 cm ³ , EURO 6	1572	2025	1332	2000	1131.75	1990	1534
Gesellschaftswagen							
GG 18 t, NL 5850kg, HR 11621 cm ³ , EURO 2	1668	2025	1428	2000	1617.00	1990	2134
Gesellschaftswagen							
GG 25,1 t, NL 9730kg, HR 12130 cm ³ , EURO 3	1848	2159	1488	2560	1698.00	2558	2659
Gesellschaftswagen							
GG 24 t, NL 8800kg, HR 11967 cm ³ , EURO 5	1860	2145	1464	2480	1671.00	2470	2254

Die Mehrheit der Betriebe ist finanziell nicht in der Lage, ihre Fahrzeuge innert kurzer Frist durch effizientere und ökologischere zu ersetzen. Für die Kommissionsmehrheit trägt die Gesetzesänderung dazu bei, die Rahmenbedingungen des Zürcher Transportgewerbes, das sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld bewegt, wieder zu verbessern. Der prognostizierte Ertragsausfall bei den Verkehrsabgaben von drei Mio. Franken ist angesichts der weiter ansteigenden Fahrzeugbestände vernachlässigbar.

Die Kommissionsminderheit lehnt die parlamentarische Initiative ab. Ziel der seinerzeitigen Gesetzesänderung war es, die Abgaben nach dem Verursacherprinzip zu erheben und auf ökologische Kriterien abzustellen. Dieser Grundkonzeption haben die Stimmberechtigten in der

Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 zugestimmt. Bei der zur Debatte stehenden Fahrzeuggruppe war die Gesetzesrevision als Ganzes saldo-neutral und bei einer Mehrheit der Fahrzeuge führte die Gesetzesänderung zu einer Reduktion der Verkehrsabgabe:

Marke/Typ	Nähere Bezeichnung	Gesamtgewicht	Nutzlast	Hubraum	Emissionscode	Verkehrsabgaben neu	Verkehrsabgaben bisher	Differenz neu/bisher in Fr. (= tiefer als bisher)
Unimog S 404 VA (Fr.)	Lastwagen	4400 289	1500		E00 900	1189	525	664
VW Crafter 50 VA (Fr.)	Lastwagen	5000 324	1350		E05 300	624	525	99
IVECO 50C15 Daily DPF VA (Fr.)	Lastwagen	5200 359	1500		E04 300	659	525	134
Mercedes-Benz Actros 1841 VA (Fr.)	Lastwagen	18000 1234	8100		E05 300	1534	1680	-146
Saurer 5 DM VA (Fr.)	Lastwagen	18000 1234	9070		E00 900	2134	1860	274
Scania R 420 LB 6x24 VA (Fr.)	Lastwagen	26000 1794	14000		E05 300	2094	2790	-696
Mercedes-Benz Actros 4448 VA (Fr.)	Lastwagen	40000 2774	27100		E05 300	3074	5625	-2551
DAF LF45.220 E08 4x2 VA (Fr.)	Sattel- schlepper	7500 499			E03 600	1099	1625	-526
IVECO 80 E21 VA (Fr.)	Sattel- schlepper	7800 534			E01 900	1434	1625	-191
DAF LF55.250 G13 4x2 VA (Fr.)	Sattel- schlepper	13000 884			E05 300	1184	1625	-441
Volvo FH-440 4x2T VA (Fr.)	Sattel- schlepper	18000 1234			E05 300	1534	1625	-91
Mercedes-Benz Actros 2657 VA (Fr.)	Sattel- schlepper	26000 1794			E03 600	2394	1625	769
MAN TGX 41.540 VA (Fr.)	Sattel- schlepper	32000 2214			E05 300	2514	1625	889
Mercedes-Benz 516 CDI VA (Fr.)	Car	5650 394		2143	E05 300	694	428	266
FBW VA (Fr.)	Car	12000 814		11044	E00 900	1714	1874	-160
Bova Futura 365PR 4x2 VA (Fr.)	Car	18000 1234		9186	E05 300	1534	1565	-31
Mercedes-Benz O 530 VA (Fr.)	Car	18000 1234		11967	E05 300	1534	2020	-486
Setra S 315 HD VA (Fr.)	Car	18000 1234		14618	E02 900	2134	2459	-325
Setra S 431 DT VA (Fr.)	Car	26000 1794		15928	E03 600	2394	2670	-276

Quelle: Mustertabellen im Anhang zur Vorlage 4688 vom 14. April 2010

3.2 Geänderte parlamentarische Initiative

Urs Waser reichte am 19. März 2019 im Namen der SVP- und FDP-Fraktion einen Antrag für eine geänderte PI ein. Die geänderte PI führt grundsätzlich zu einer massvollen Reduktion für sämtliche Fahrzeuge, sieht jedoch darüber hinaus eine Abstufung nach Abgaskategorie vor. Im Weiteren soll unter lit. b neu die jährliche Abgabe ausschliesslich für die Abgaskategorie 3 (EURO 6 oder später) von Fr. 300 auf Fr. 100 gesenkt werden.

Der geänderten parlamentarischen Initiative stimmte die Kommission, vorbehaltlich der Schlussabstimmung, am 16. April 2019 mit 9:6 Stimmen zu.

3.2.1 Standpunkt Kommissionsmehrheit

Mit der gleichzeitigen Einreichung der PI Müller (KR-Nr. 9/2017) und der oben ausgeführten, ursprünglichen parlamentarischen Initiative wurden im Abgabebereich Korrekturen angestrebt, um den Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich wieder marktfähig zu machen und eine Abwanderung der betroffenen Fahrzeuge in andere Kantone zu verhindern. Ein Anreiz für emissionsarme Fahrzeuge zu schaffen, war ein Eckpfeiler der vom Souverän mit einer Mehrheit von knapp 60 Prozent befürworteten VAG-Revision. Diese ökologischen Aspekte fehlen jedoch bei der ursprünglichen parlamentarischen Initiative. Die geänderte parlamentarische Initiative nimmt diesen berechtigten Kritikpunkt auf, indem die klimafreundlicheren Fahrzeuge entlastet werden und damit ein wesentlich ökologischeres Regime bei den Strassenverkehrsabgaben eingeführt wird.

3.2.2 Standpunkt Kommissionsminderheit

Auch die geänderte parlamentarische Initiative wird von der Minderheit nicht als verursachergerecht beurteilt und abgelehnt. Die in lit. b vorgesehene Reduktion der Abgaben von Fr. 300 auf Fr. 100 für die Abgaskategorie 3 würde aufgrund der Investitionskosten nicht dazu führen, dass umweltfreundliche Modelle gekauft werden. Der gewünschte Effekt würde also nicht eintreten. Der ökologische Lenkungsansatz würde bei der Umsetzung der geänderten parlamentarischen Initiative verwässert. Hinzu kommt, dass es angesichts der zahlreichen Strassenbau- und Strassenunterhaltungsprojekte nicht angebracht ist, die Mittel des Strassenfonds zu kürzen.

Bezüglich der geänderten Mehrheits- und Minderheitsverhältnissen sind die Ausführungen unter Ziff. 5 zu beachten.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Ursprüngliche parlamentarische Initiative

Mit Schreiben vom 26. September 2018 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit der Kommissionsminderheit lehnen wir die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

Die Revision vom 28. November 2011 des Verkehrsabgabengesetzes (VAG, LS 741.1) wurde in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 mit 58,3% Ja-Stimmen angenommen. Das geänderte VAG trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Es entspricht nicht dem Willen der Stimmberechtigten, dass die von ihnen gutgeheissene ökologischere Besteuerung und die entsprechenden Tarife schon nach kurzer Zeit wieder geändert werden.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung der PI war die VAG-Revision für die Gruppe der Lastwagen, schweren Sattelschlepper und Gesellschaftswagen (§ 2 lit. a VAG) saldoneutral, wobei für einen erheblichen Teil dieser Fahrzeuge sogar weniger zu bezahlen ist als unter dem alten VAG. Dies wurde im Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2010 betreffend Revision des Verkehrsabgabengesetzes (Vorlage 4688) aufgezeigt. Bei den dort angeführten 19 Berechnungsbeispielen für diese Fahrzeuggruppe ist für zwölf Fahrzeuge nach der VAG-Revision weniger zu bezahlen als vorher. So ist z. B. für einen Lastwagen mit 40 t Gesamtgewicht und EURO 5, für den unter dem alten VAG Fr. 5625 zu bezahlen war, seit dem 1. Januar 2014 nur noch Fr. 3074 zu bezahlen.

Zum Vergleich der Verkehrsabgaben mit denjenigen der Nachbarkantone ist festzuhalten, dass keiner dieser Kantone bei dieser Fahrzeuggruppe die gleichen Bemessungsfaktoren wie der Kanton Zürich verwendet, nämlich Gesamtgewicht und Abgaskategorie. In den Nachbarkantonen sind teilweise das Gesamtgewicht, die Nutzlast, der Hubraum, die Steuer-PS oder sogar die bewilligten Sitzplätze massgebend. Da diese Werte bei den einzelnen Fahrzeugen in den unterschiedlichsten Kombinationen vorkommen, müssten alle Fahrzeuge dieser Fahrzeuggruppe einzeln verglichen werden. Nur so wäre eine Aussage darüber möglich, für welchen Anteil dieser Fahrzeuge in den Nachbarkantonen tiefere Verkehrsabgaben als im Kanton Zürich zu bezahlen sind. Eine solche Auswertung wäre jedoch mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Anhand der in Ihrem Schreiben verglichenen 15 Fahrzeuge

kann aber immerhin festgestellt werden, dass einzig die Kantone Schaffhausen und Thurgau bei dieser Fahrzeuggruppe durchgehend tiefere Verkehrsabgaben verlangen. Bei den Kantonen Aargau, St. Gallen, Schwyz und Zug kommt es immer auf die spezifischen Daten des einzelnen Fahrzeuges an. Hier sind für einen Teil dieser Fahrzeuge im Kanton Zürich tiefere und für einen Teil höhere Abgaben zu bezahlen. Zudem zeigt die Tabelle, dass das Transportgewerbe im Kanton Zürich bei neueren Fahrzeugen der Emissionsklassen EURO 4–6 gegenüber Nachbarkantonen nicht benachteiligt ist. Dies widerspiegelt die gewollte ökologische Ausrichtung der Fahrzeugbesteuerung im Kanton Zürich. Schlussendlich zeigt der Vergleich der Entwicklung der Bestände dieser Fahrzeuge mit den Nachbarkantonen, dass seit der Inkraftsetzung der neuen Verkehrsabgabentarife im Kanton Zürich höchstens eine sehr geringe Abwanderung aus dieser Fahrzeuggruppe in die Nachbarkantone stattgefunden hat.

In Ihrem Schreiben ersuchen Sie auch um eine Beurteilung der Gesetzesänderung aus gesetzestechnischer Sicht. Die Änderung, die wir aus den erwähnten Gründen ablehnen, besteht in der Anpassung der in Ziff. 1 lit. a des Anhangs zum VAG enthaltenen Frankenbeträge der für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen geltenden Verkehrsabgaben. In gesetzgebungstechnischer Hinsicht ist dies unproblematisch. Sollte die Gesetzesänderung beschlossen werden, ist jedoch auf eine angemessene Frist zu deren Umsetzung (Informatik-anpassungen) mit Inkraftsetzung auf den Beginn eines Jahres zu achten.

4.2 Geänderte parlamentarische Initiative

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit der Kommissionsminderheit lehnen wir auch die abgeänderte PI ab. Für die Gründe dieser Ablehnung können wir grundsätzlich auf unsere Stellungnahme zur ursprünglichen PI vom 26. September 2018 (RRB Nr. 910/2018) verweisen.

Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass entgegen den Ausführungen in der Begründung der ursprünglichen und nun auch der abgeänderten PI die Revision des Verkehrsabgabengesetzes (VAG, LS 741.1) für die Gruppe der Lastwagen, schweren Sattelschlepper und Gesellschaftswagen (§ 2 Abs. 1 lit. a VAG) saldoneutral war und für einen erheblichen Teil dieser Fahrzeuge sogar weniger bezahlt wird als unter dem alten VAG.

Gegen eine Senkung der Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge spricht weiter, dass das Transportgewerbe des Kantons Zürich durch die geltenden Verkehrsabgabentarife bei neueren Fahrzeugen der Emissionsklassen EURO 4–6 gegenüber Nachbarkantonen keineswegs benachteiligt ist. Die überdurchschnittlichen Verkehrsabgaben bei den Fahrzeugen der schlechten Emissionsklassen EURO 0–3 entsprechen der gewollten ökologischen Ausrichtung der Fahrzeugbesteuerung im Kanton Zürich. Zudem werden die emissionsstärksten Fahrzeuge in Zukunft weitgehend aus dem Fahrzeugbestand ausscheiden. So betrug der Anteil der Fahrzeuge mit den beiden besten Emissionsklassen EURO 5 und 6 bei den im Kanton Zürich am 31. Januar 2019 eingelösten Lastwagen, schweren Sattelschleppern und Gesellschaftswagen bereits 81% und dies bei weiter steigender Tendenz (Auswertung der eigenen Daten durch das Strassenverkehrsamt).

Auch die abgeänderte PI senkt für alle Lastwagen, schweren Sattelschlepper und Gesellschaftswagen die Verkehrsabgaben. Nachdem die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene VAG-Revision für diese Fahrzeuggruppe saldoneutral war, für viele Fahrzeuge sogar tiefere Verkehrsabgaben brachte, die emissionschwachen Fahrzeuge gegenüber den Nachbarkantonen nicht benachteiligt sind und die VAG-Revision in der Volksabstimmung mit der ökologischen Ausrichtung klar angenommen wurde, besteht kein Anlass, diese Verkehrsabgabentarife nur gut fünf Jahre nach dem Inkrafttreten zu senken.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 25. Februar 2020 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur geänderten parlamentarischen Initiative zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Neuwahl des Kantonsrates im Jahr 2019 haben sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission geändert. Die Kommissionsmehrheit (vormalige Kommissionsminderheit) lehnt auch die geänderte parlamentarische Initiative ab. Die Kommissionsminderheit (vormalige Kommissionsmehrheit) hält an ihrer zustimmenden Haltung fest.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 8:7 Stimmen, die geänderte parlamentarische Initiative abzulehnen.